

Wie viel Schutz braucht eine Außentreppe?

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Nummer 3 MBO sind notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum als Außentreppe zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und sie im Brandfall nicht gefährdet werden kann. Diese allgemein gehaltene Formulierung führt in der beruflichen Praxis regelmäßig zu unterschiedlichen Auffassungen – schließlich beschreibt sie ein abstraktes Schutzziel, das im konkreten Einzelfall mit einer entsprechenden Bauteilanforderung zu versehen ist.

Die Vorgabe einer „ausreichend sicheren“ Ausbildung der Außentreppe wird im Allgemeinen dem Unfallschutz zugeordnet. Darunter werden z.B. Maßnahmen zum Schutz bei winterlichen Verhältnissen verstanden. Hinsichtlich des Schutzziels des Gefährdungsausschlusses im Brandfall stellt sich jedoch regelmäßig die Frage, welche Maßnahmen dafür zielführend und angemessen sind.

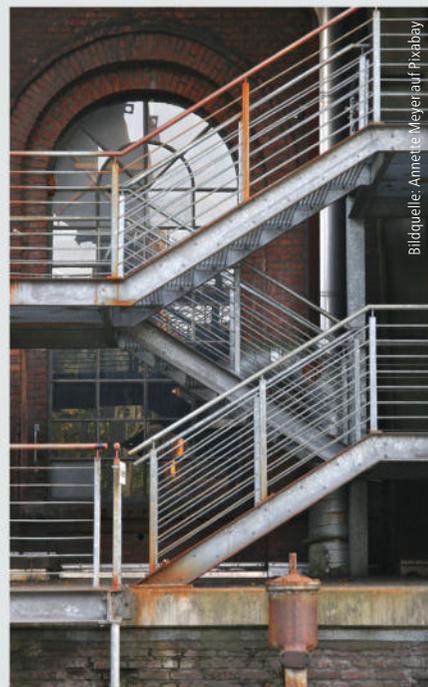
Dabei liegt es auf der Hand, dass sowohl die konkrete Nutzung des Gebäudes als auch die Art der Rettungswegführung betrachtet werden müssen. Schließlich ist es ein Unterschied, ob es sich um den ersten (und ggf. einzigen) baulichen Rettungsweg handelt oder ob lediglich ein zweiter Rettungsweg über diese Außentreppe führt.

Ferner ist zu unterscheiden, ob die Außentreppe bei einem Standardgebäude erforderlich wird (etwa weil die Feuerwehr nicht über das erforderliche Rettungsgerät verfügt bzw. anzuleitende Stellen durch das Rettungsgerät nicht erreicht werden können) oder ob der zweite bauliche Rettungsweg aufgrund der besonderen Gebäudenutzung (z.B. in einem Seniorenheim oder einer Versammlungsstätte) erforderlich wird. Unbestritten kann die Auffassung vertreten werden, dass die Schutzmaßnahmen für eine Außentreppe nicht höherwertig als für einen notwendigen Treppenraum anzulegen sind. Ist die Außentreppe ein erster baulicher Rettungsweg, kann orientierend auf die Wand- und Türanforderungen für notwendige Treppenräume gemäß § 35 MBO Bezug genommen werden.

In vielen Fällen wird jedoch auch dies zu überzogenen Brandschutzanforderungen führen – insbesondere dann, wenn Fensteröffnungen im Nahbereich der Außentreppe vorgesehen sind. Aus Sicht des Autors dürfte es da regelmäßig genügen, die Fensteröffnungen auf die Feuerwiderstandsdauer der Türöffnungen zu reduzieren.

Für den Fall, dass eine Außentreppe lediglich als zweiter baulicher Rettungsweg dient, ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Soweit aufgrund der baulichen Situation gewährleistet ist, dass ein einzelnes Brandereignis nicht zum Ausfall beider baulicher Rettungswege führen wird, ist es i.d.R. vorstellbar, die Außentreppe ohne weitergehende Schutzmaßnahmen an der Außenfassade zu führen. Schließlich erlaubt § 36 MBO die Führung beider Rettungswege ohne weitergehende Maßnahmen über einen gemeinsamen Laubengang, wenn dieser über zwei Fluchrichtungen verlassen werden kann. Ferner sieht die Muster-Bauordnung auch bei Balkonen, die als anzuleitende Stelle dienen, keine besonderen brandschutztechnischen Schutzmaßnahmen vor. Somit wäre es unverhältnismäßig, wenn der Bauherr einer Außentreppe schlechter gestellt würde als derjenige, der für den zweiten Rettungsweg auf das Rettungsgerät der Feuerwehr vertraut.

Unbestritten sind auch die Maßnahmen des anlagentechnischen Brandschutzes bei der Bewertung der erforderlichen Schutzmaßnahmen einer Außentreppe eine wesentliche Komponente. Bei einem Gebäude mit einer automatischen Brandmelde- oder Feuerlöschanlage sowie zugehöriger Alarmerungseinrichtung ist mit einem frühzeitigen Abschluss der Entfluchtungsmaßnahmen zu rechnen. Folglich könnten die Maßnahmen zum Schutz der Außentreppe in diesem Fall entsprechend reduziert werden. Die Formulierung des § 35 Abs. 1 Satz 3 Nummer 3 MBO, wonach Außentrepfen „im Brandfall nicht gefährdet werden“ dürfen, muss jedoch in diesem Zuge als unglücklich und wenig hilfreich kritisiert werden.



Bildquelle: Annette Meyer auf Pixabay

Die notwendigen Schutzmaßnahmen für Außentrepfen, über die Rettungswege geführt werden, sind komplex und müssen im Einzelfall im Zuge der Brandschutzfachplanung festgelegt werden.

Schließlich kann jeder Rettungsweg im Brandfall (je nach Bemessung der raumabschließenden Komponenten) nach einem gewissen Zeitraum gefährdet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung bei einer künftigen Anpassung der Muster-Bauordnung in in der Form an die Schutzzielanforderung notwendiger Treppenräume anzupassen, dass Außentrepfen ohne eigenen Treppenraum zulässig sind, wenn ihre Benutzung „im Brandfall ausreichend lang möglich“ ist.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHIplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

